

Aktuelle Fragen und Perspektiven der Rentenpolitik

Alle Details unserer Sozialpolitik sind Bestandteil eines Konzepts. Es geht nicht nur um Zurücknahme, sondern dahinter steht eine Vorstellung, wie die Sozialpolitik aussehen soll. Dies stellte Bundesarbeitsminister Norbert Blüm am 11. Oktober 1983 vor der CDU/CSU-Bundestagsfraktion fest. Wir werden keine Alternative zustande bringen, die Beifall findet, wenn der Unterschied zwischen Opposition und Regierung nur darin besteht: Die einen wollen fünf Mark mehr, und die anderen wollen nicht sehr viel Verständnis finden.

Wir beginnen die Sozialpolitik nicht am Nullpunkt, sondern wir machen Sozialpolitik mit einem bestehenden System. Nur Ideologen machen Sozialpolitik vom Reißbrett aus. Wer eine lebensnahe Sozialpolitik machen will, der kann nicht den Eindruck erwecken, er könne alles auf den Kopf stellen; er muß vom Vorhandenen als Ausgangspunkt ausgehen.

Wenn aber Bestandsschutz, Vertrauenschutz Geltung hat, dann wird der Spareffekt unserer Maßnahmen erst mit der Zeit wachsen. Man könnte einen größeren Spareffekt erzeugen, wenn man bereits in den Bestand ginge. Die Kurskorrektur, die wir vorschlagen, geht zum größten Teil in den Zugang und nicht in den Bestand.

Wir müssen drei Gesichtspunkte unserer Sozialpolitik verdeutlichen:

Perspektivenwechsel

Nach Zeiten des Wachstums, des Ausbaus gilt es, Sozialpolitik nicht nur vom Standpunkt der Leistungsempfänger, sondern ebenso aus der Perspektive der Beitragszahler zu gestalten.

Sozial ist nicht nur, was die Sozialpolitik an Leistung gewährt, sozial ist auch die Frage, wer das Ganze bezahlt.

Neuakzentuierung der Prinzipien

Im Vordergrund der traditionellen Sozialpolitik steht die Solidarität, ein auch in der christlichen Soziallehre hochangesehenes Prinzip. Und auch heute werden wir die großen elementaren Lebensrisiken nicht individuell meistern. Wir brauchen den solidarischen Risikoausgleich. Dennoch glaube ich, daß neben der Solidarität die Subsidiari-

tät als Gliederungsprinzip der Sozialpolitik erhöhte Bedeutung erhält. Ich denke, daß wir uns von sozialdemokratischer Sozialpolitik weniger in Sachen Solidarität unterscheiden, sondern darin, wie wir Solidarität organisieren: Ob wir sie als nivellierende Klassensolidarität organisieren oder als eine gegliederte.

Ich glaube sogar, daß ein Zusammenhang zwischen Größe, Anonymität und Mißbrauch besteht. Je größer eine Organisation ist — auch eine soziale Organisation —, um so anonymer ist sie. Die Hemmschwellen gegenüber Mißbrauch sind in anonymen Organisationen geringer als in personalen. Da schließe ich von mir auf andere. Ich habe viel größere Hemmungen, meinen Nachbarn zu hintergehen, als einen Computer.

Eine solche Sozialpolitik der Gliederung entlastet auch den Staat. Wir halten gar nicht alle Konflikte aus, wenn wir sie nicht dezentralisieren. Und insofern verbinde ich mit dem Programm „Entstaatlichung“ nicht ein altklerikales Konzept: Privatisierung — jeder sorge für sich selber, sondern das Konzept einer solidarischen Selbsthilfe.

Es kann der Rentenversicherung, der Krankenversicherung nichts Besseres passieren, als daß sie abgekoppelt wird vom Gesetzgeber und ein sich selbst steuernder Regelkreis wird, in dem die Betroffenen selber entscheiden, für wieviel Geld sie wieviel soziale Leistungen erhalten wollen.

Stabilisierung ist Fortschritt

Es ist ständig nachzufragen nach der Rationalität unseres Systems. Es könnte sein, daß das, was gestern richtig war, heute seine Zwecke nicht mehr erreicht.

Ich will das gerne verdeutlichen anhand konkreter Politik: Mir scheint die Einsicht wichtig, daß sozialer Fortschritt nicht nur in der Ausdehnung bestehen kann. Unter den Bedingungen, unter denen wir wirtschaften und haushalten, ist die Stabilisierung unseres Systems fortschrittlicher als eine Ausdehnung, die das Gesamtsystem gefährdet, weil sie es unfinanzierbar macht. Stabilisierung des sozialen Systems ist progressiv, weil sie die Verlässlichkeit erhöht.

Und ein Weiteres: Die Qualität der Sozialpolitik ist nicht von der Höhe der Soziallastquote abhängig. Wer so etwas behaupten würde, der müßte die Arbeitslosigkeit als einen Beitrag zum Ausbau des Sozialstaates betrachten, denn bei Arbeitslosigkeit steigt die Soziallastquote!

Ich will diese Politik, dieses Konzept unserer Sozialpolitik an ausgewählten Beispielen der Rentenpolitik deutlich machen:

Die Rentenversicherung stabilisieren heißt, ihre Ausgaben in Schach und Proportion zu halten, heißt für mich in erster Linie, die Rentenversicherung schlanker zu machen!

Konzentration

Nicht alles, was sozial nützlich, gewollt und gewünscht ist, kann die Rentenversicherung leisten. Wir müssen die Instrumente wieder so ordnen, daß jedes Instrument für das eingesetzt wird, für das es eigentlich gedacht ist. Und es läßt sich ja in der Gesellschaft sozialen Probleme dieser Gesellschaft zu werden. Das wird sie nicht durchhalten. Unter dieser Last wird sie zusammenbrechen.

Ich will ein paar Beispiele nennen: Die Rentenversicherung ist für den Arbeitsmarkt zuständig. Da haben wir die 59er Regelung geschaffen. Auch die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente ist Teil eines arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums geworden. Die Rentenversicherung hat einen Teil des Familienlastenausgleichs übernommen. Sie hat Behindertenfragen geklärt.

Das sind alles ganz wichtige Fragen. Nur: Nicht alles an der gleichen Stelle und nicht alles auf den Wagen der Rentenversicherung! Unter diesem Vorsatz der Konzentration sollten die einzelnen Maßnahmen überprüft werden.

Neuordnung der Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten

51 Prozent der Rentenneuzugänge des Jahres 1982 — wir hatten 630 000 Rentenzugänge — waren Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten! Was einmal als Seiteneingang gedacht war, ist plötzlich zum Hauptportal geworden.

Das kann nicht so bleiben, und deshalb ist die Frage zu stellen, wer denn diese Erwerbs- und Berufsunfähigkeit in Anspruch genommen hat. Und dann stellen wir fest, daß 41 Prozent derjenigen, die vorzeitig in Rente gingen wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, in den letzten fünf Jahren vor dem Versicherungsfall überhaupt nicht pflichtversichert waren! Und da komme ich mit der einfachen These: Wer nicht erwerbstätig ist, kann auch nicht erwerbsunfähig werden!

Wenn die Invaliditätsrente eine Lohnersatzfunktion hat, dann kann Lohnersatz nur bekommen, wer Lohn hat. Man kann nicht Null ersetzen! Das gebietet die Logik. Deshalb bleiben wir bei unserem Vorschlag, daß Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten nur derjenige erhalten kann, der in den letzten fünf Jahren vor dem Versicherungsfall mindestens drei Jahre pflichtversichert beschäftigt war. Die Uhr dieser Fünfjahresfrist wird angehalten bei Krankheit und Arbeitslosigkeit und bis zum 5. Jahr nach der Geburt eines Kindes.

Meine eigene Mutter hat acht Jahre Beiträge in der Rentenversicherung bezahlt. Sie hat also die Wartezeit von 15 Jahren, die für die Altersrente Voraussetzung ist, nicht zustande gebracht. Gebrechlich, wie sie war, hätte sie schon vor 20 Jahren eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten können. Dafür braucht man nämlich nur fünf Jahre Beitrag zu bezahlen. Das ist doch völlig unlogisch. Meine Mutter wußte das gar nicht, daß eine Hausfrau, die zu Hause ist, eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten kann. Ich fürchte nur, ihre Enkel werden das alle wissen. Ich moralisiere das gar nicht, nur: Auf diesem Weg wird die Alterssicherung der Arbeitnehmer ruiniert.

Frauenfreundlich: Wartezeit nur noch fünf Jahre

Wir haben deshalb aber auch die Voraussetzung für den Bezug der Altersrente von 15 Beitragsjahren auf fünf gesenkt. Davon werden Frauen begünstigt. Die müssen sich jetzt nicht den Zugang schaffen über die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente, die können den normalen Weg gehen. Von 100 so Begünstigten werden 85 Frauen sein.

Im übrigen: Wenn jemand sagt, die Mütter seien die Hauptgeschädigten dieser Neuregelung — das kann ich mit Zahlen relativ leicht zurückweisen.

Unter 40 Jahren, das sind im Normalfall die Mütter, gibt es nur 4000 Erwerbsunfähigkeitsrenten im Jahr. Die meisten kamen zwischen 55 und 60 Jahren in die Erwerbsun-

fähigkeitsrente — das sind alle diejenigen, die die 15 Jahre nicht zustande gebracht haben und sich über den „Seitenweg“ davonmachen.

Ich will noch ein Indiz nennen: Viele Arbeiterfrauen arbeiten noch, wenn sie 65 Jahre sind. Wenn Sie mich fragen, so sind das erstens Frauen, die eine geringe Rente haben, die noch ein paar Jahre arbeiten; es wird aber auch ein Großteil dabei sein, der die 15 Jahre nicht zustande gebracht hat, und der nicht so clever ist zu wissen, daß man es auch mit fünf Jahren über die Erwerbsunfähigkeitsrente schaffen kann.

Auch hier sage ich: Wir machen keine Sozialpolitik für die Cleveren, wir machen Sozialpolitik für den Normalverbraucher.

Solidarausgleich nur bei Pflichtversicherten

Der freiwillig Versicherte, das soll auch weiterhin so sein, erhält eine Altersrente, die seinem Beitrag entspricht. Bei der Altersrente spielt die Beitragsadäquanz die Hauptrolle. Da wird dem freiwillig Versicherten überhaupt nichts genommen. Nur, auf den Solidarausgleich, der innerhalb der Sozialversicherung organisiert ist, hat der freiwillig Versicherte nicht den gleichen Anspruch wie der Pflichtversicherte — denn solchen Solidarausgleich kann man nur kalkulieren mit Pflichtversicherten, nicht mit solchen, die aussteigen können, einsteigen können, mehr zahlen können, weniger zahlen können.

Dabei werden wir Härteregelungen berücksichtigen. Diejenigen, die am 1. Januar 1984 einen Anspruch auf Invaliditätsschutz erworben haben, die können ihn mit freiwilligen Beiträgen weiter aufrechterhalten. Für die Zukunft jedoch ist dieser Zugang ver-sperrt.

Kinderzuschuß wird durch Kindergeld ersetzt

Wir entlassen aus der Rentenversicherung für Neurenten den Kinderzuschuß. Ich will Ihnen die bisherige Ungereimtheit vorführen:

Der Kinderzuschuß in der Rentenversicherung beträgt 152,90 DM. Für das erste Kind erhält man im Familienlastenausgleich 50 Mark. Wenn da nun in einer Familie z. B. die Hausfrau plötzlich eine geringe Erwerbsunfähigkeitsrente erwirbt, dann geht das Kindergeld des Staates auf den Kinderzuschuß der Rentenversicherung über: Die Familie erhält jetzt nicht nur 50 Mark Kindergeld, sondern 152,90 Mark und hat möglicherweise ein höheres Haushaltseinkommen als die Nachbarfamilie ohne Sozialerleistungen.

Natürlich, wenn jemand sagt, fünfzig Mark fürs erste Kind sind zu wenig — mit mir können Sie darüber reden. Die Adresse ist nur nicht die Rentenversicherung, sondern der Familienlastenausgleich. Alles an seiner Stelle!

Behinderte

Der Behinderte in den beschützenden Werkstätten lebt von zwei Einkommen: einem geringen Entgelt und der Sozialhilfe. Aus diesen beiden Quellen lebt er sein ganzes Erwerbsleben. Nur, Bund und Länder zahlen ihm einen Rentenversicherungsbeitrag von 90% des Durchschnittsverdienstes mit dem Erfolg: In dem Moment, wo der Behinderte

te die Altersgrenze erreicht, bekommt er eine Rente, die 90% des Durchschnittslohnes entspricht. Also übernimmt die Rente Leistungen, die bis dahin die Sozialhilfe getragen hat.

Das zeigt, daß auch hier die Rentenversicherung Aufgaben übernommen hat, die sie nicht tragen kann, wenn wir das System nicht ruinieren wollen. Wir senken den Rentenbeitrag für Beschäftigte in beschützenden Werkstätten auf 70% des Durchschnittseinkommens ab. Wobei ich darauf hinweise, daß viele Arbeitnehmer auch nur 70% des Durchschnittseinkommens erreichen.

Aktualisierung der Rentenanpassung

Ich denke, daß wir auch einiges beigetragen haben zur Plausibilität des Rentenversicherungssystems, indem wir die Rentenanpassung den Löhnen des vorhergehenden Jahres und nicht mehr in einem Abstand von über drei Jahren der Lohnentwicklung folgen lassen. Das macht aus meiner Sicht den Umlagecharakter der Rentenversicherung deutlicher. Das macht die Generationengemeinschaft deutlicher.

Indem wir Renten und Löhne näher zusammenführen, machen wir deutlicher: Arbeitnehmer, Beitragszahler und Rentner sitzen in einem Boot und nehmen an der Wohlstandsentwicklung im gleichen Schritt teil.

Krankengeld wird ganz beitragspflichtig

Eine weitere Maßnahme, von der ich glaube, daß wir unseren Prinzipien Konsequenzen folgen lassen: Wir machen das Krankengeld beitragspflichtig zur Rentenversicherung. Ich muß es genauer ausdrücken: Ab 13. Monat ist es heute schon beitragspflichtig. Jetzt frage ich Sie: Wieso ab 13. Monat? Warum nicht sofort nach Ende des Lohnfortzahlungszeitraumes? Und es läßt sich auch hier wiederum eine Konsequenz aus einer Grundthese exemplifizieren:

Das Krankengeld ist heute in den meisten Fällen identisch mit dem Nettoverdienst. So ist das Krankengeld genauso hoch wie der Lohn, von dem es abhängt.

Und ich bleibe dabei: Eine Lohnersatzleistung kann nicht so hoch sein wie der Lohn, von dem sie abhängt, und eine Sozialleistung nicht so hoch wie der Lohn, an dem sie gemessen wird — sonst ist das System auch gegen Mißbrauch nicht gefeit.

Beitragspflicht für Sonderzahlungen

Heute kann man durch die geschickte Wahl des Auszahlungstermins von Sonderzahlungen darüber entscheiden, ob man in der Beitragspflicht ist oder nicht. Ein Arbeitgeber, der seine Sonderzuwendungen auf einmal auszahlt als 13. Monatsgehalt, der ist mit der Mehrzahl seiner Leistungen über die Beitragsbemessungsgrenze, hat sich befreit von Beitragspflichten. Einer, der weniger geschickt ist und die Sonderzahlungen aufs ganze Jahr verteilt, Urlaubsgeld zahlt, Weihnachtsgeld zahlt, vielleicht noch ein Kirmesgeld, der ist mit der Mehrzahl seiner Leistungen innerhalb der Beitragspflicht. Es kann nicht der Sinn sein, daß man durch private Vereinbarungen zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber, zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeber über öffentlich-rechtliche Pflichten entscheidet.

Und ich will noch hinzufügen: Wer unser Vorhaben bekämpft, der wird dazu beitragen, daß diejenigen die Oberhand gewinnen, die sagen: Laßt das doch mit der Beitragsbemessungsgrenze sein, das ist ja voller Irrationalitäten. Das kann nicht unsere Politik sein — denn eine Eliminierung der Beitragsbemessungsgrenze führt in die Totalversicherung hinein! Deshalb muß sie bleiben. Wenn sie aber so geregelt ist wie jetzt, dann wird man Verrücktheiten geradezu provozieren.

Neuordnung beitragsfreier Zeiten

Neu ordnen werden wir auch die beitragsfreien Zeiten. Das ist jetzt auch voller Ungereimtheiten. Das Prinzip der Halbdeckung zum Beispiel funktioniert so, daß man eine beitragsfreie Zeit als Pflichtversicherter dann angerechnet bekommt, wenn man mindestens die Hälfte der Zeit zwischen Eintritt in die Rentenversicherung und dem Versicherungsfall mit eigenen Beiträgen bezahlt hat.

Da kann also einer mit 40 Jahren in die Rentenversicherung kommen, der bringt diese Halbdeckung viel leichter zustande als einer, der mit 15 Jahren reingegangen ist. Da kann einer weniger und niedrigere Beiträge gezahlt haben — und er bekommt die ganze Ausfallzeit bezahlt, während der, der mit 15 Jahren als Lehrling kam, wenn er später selbstständig wird, möglicherweise solche Ausfallzeiten nicht angerechnet bekommt, obwohl er mehr Beiträge zahlte. Diese Ungereimtheiten werden wir beseitigen.

Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung

Ich will schon hier sagen: Ich glaube nicht, daß wir unser altes Konzept der Teilhabe rente unter den Bedingungen, die wir jetzt haben, durchsetzen können. Dennoch stehen wir im Zwang des Verfassungsgerichtes. Wir werden diese Hausaufgabe erfüllen.

Ich denke, es müßte im Vordergrund stehen, daß die selbsterworbene Rente nie tangiert wird, daß aber auf die abgeleitete Rente, der ja kein Beitrag entspricht, eine zweite Rente angerechnet werden kann. Einer, der zwei Renten erhält, muß aus meiner Sicht anders behandelt werden als einer, der nur eine Rente erhält. Die Anrechnung erfolgt aber nicht bei der selbsterworbenen Rente, sondern bei der abgeleiteten.

Erziehungszeiten im Rentenrecht

Ich glaube, es ist ein wichtiger Punkt unserer Familienpolitik, daß die Mutter, die Kinder erzieht, das auch im Alter spüren muß an ihrer Rente. Ich finde es als eine Form von Skandal, daß Witwen Renten in der Nähe der Sozialhilfen beziehen, weil sie keinen eigenen Rentenanspruch erworben haben und zwar deshalb, weil sie nicht erwerbstätig waren, sondern Kinder erzogen haben, die überhaupt erst die Voraussetzungen schaffen, daß heute noch Beitrag bezahlt wird.

Diesen Skandal zu beseitigen, gehört aus meiner Sicht in eine Neuordnung der Rentenversicherung.

Die Strukturreform steht vor uns

Wir hätten den größten Erfolg, wenn wir 1987 — und wir brauchen etwas Zeit dazu, wenn es solide sein soll — vor die Wähler treten und sagen könnten: Wir haben die

Rentenversicherung aus dem Gerede gebracht. Das wäre der größte Erfolg, den diese Bundesregierung in Sachen Sozialpolitik haben könnte; denn wir können doch den älteren Mitbürgern nicht zumuten, daß Jahr für Jahr über Renten diskutiert wird. Und deshalb meine ich, sollte man eine solche Aufgabe im Konsens angehen.

Für einen möglichen Konsens nenne ich drei Positionen:

1. Die Rente muß beitragsbezogen bleiben

Für mich ist die Beitragsbezogenheit eine Bedingung der Selbständigkeit der Rentenversicherung und der Selbstachtung der Rentner. Es ist ein großer Unterschied — und er muß es nicht in Mark und Pfennig sein —, ob man die Rente empfängt als eine staatliche Zuteilung oder ob man sie im Gefühl, im Bewußtsein empfängt, daß sie ein Alterslohn für Lebensleistung ist. Wenn das so ist: Für Leistung gibt es keinen zuverlässigeren Maßstab als den Lohn, den man im Leben verdient hat. Deshalb muß die Rente lohnbezogen bleiben.

Wer einen Maschinenbeitrag will anstelle des Arbeitgeberbeitrages beispielsweise, der wird zu guter Letzt auch zur Auflösung der Selbstverwaltung beitragen: denn wie sollten die Paritäten der Selbstverwaltung mit einem Maschinenbeitrag noch aufrechterhalten bleiben?

Wer die Rentenversicherung über die Mehrwertsteuer finanzieren will — das ist kein Unterschied im Detail, damit sich jeder über die Konsequenzen im klaren ist —, das ist eine konträre Rentenpolitik: Wenn die Mehrwertsteuer zur Rentenfinanzierung als Quelle in Frage kommt, dann müssen Sie den Versuch aufgeben, die Rentenversicherung selbständig zu machen, sie vom Staat abzukoppeln. Dann würde ich sagen, macht es doch gleich übers Finanzamt. Nur müssen dann die Rentner mit ihrer Rente sich in einen Konkurrenzkampf mit der Bildungspolitik, mit dem Straßenbau, mit dem Familienlastenausgleich, mit der Verteidigung begeben.

Ich meine, wir müßten aus ordnungspolitischen Gründen — ich benutze das Wort „Ordnungspolitik“ nicht so inflationär — die Rente beitragsbezogen erhalten. Alles andere führt vom Leistungsbezug weg.

Und wenn jetzt gesagt wird, da würde der Wettbewerb zwischen lohnintensiven Betrieben und kapitalintensiven Betrieben verzerrt — das ist ein sehr populäres Argument. Ich habe nur noch nie gesehen, daß ein lohnintensiver Betrieb mit einem kapitalintensiven Betrieb in Konkurrenz steht. Also, die Firma VW steht nicht in Konkurrenz mit einem Reisebüro beispielsweise. Die Firmen konkurrieren auf ihrer Ebene immer unter den gleichen Bedingungen.

2. Die Rente soll so steigen, wie die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer

Für diesen Grundsatz gibt es mehrere Wege. Ein Weg ist: Wir besteuern die Rente. Und ein anderer Weg ist: Wir bilden die Besteuerung in der Rentenanpassungsformel nach.

Die Besteuerung hat den Vorteil, daß wir das Harmonisierungsproblem ohne viel Kraftaufwand lösen. Wir brauchen nicht lange zu fragen: Woher kommt das Alterseinkommen?

kommen? Wir besteuern alles. Es hat den großen Nachteil: Das, was der Rentner an Steuern abführt, landet nicht in der Rentenkasse, sondern es landet bei Bund, Ländern und Gemeinden, und damit ist es weg.

Die zweite Möglichkeit, die renteninterne Lösung, betont die Selbständigkeit der Renten, betont die Autonomie der Rentenversicherung. Wir haben es aber schwerer mit der Harmonisierung. Beide Nachteile könnten kompensiert werden. Beim ersten müßten wir über den Bundeszuschuß neu verhandeln — wir müssen das sowieso, aber dann würde dieses Thema auch mit der Besteuerung verbunden. Bei der zweiten Variante könnte man die Rente mit einem Progressionsvorbehalt versehen, so ähnlich machen wir das auch beim Arbeitslosengeld. Wir versteuern zwar das Arbeitslosengeld nicht, aber in dem Moment, wo ein zweites Einkommen hinzukommt — denken Sie an den Lohnsteuerjahresausgleich —, wird bei der Ermittlung des Steuersatzes dieses Einkommen so behandelt, als sei es ein zu versteuerndes Einkommen. Ähnlich könnte man auch mehrere Alterseinkommen behandeln.

3. Fremdleistungen und Bundeszuschuß

Die Neuordnung der Fremdleistungen gehört auch zur sauberen Trennung von Staat und Rentenversicherung. Wenn das so bleibt wie heute, werden Sie die Selbständigkeit der Rentenversicherung nie herstellen.

Im übrigen: So belanglos ist das auch nicht, ob öffentliche Aufgaben mit Beiträgen finanziert werden oder durch Steuern. Wenn sie durch Beiträge finanziert werden, zahlt jeder denselben Beitragssatz und die Höherverdienenden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze; wenn sie durch Steuern finanziert werden, beteiligt sich jeder entsprechend seiner Leistungsfähigkeit.

Und dieser Arbeitsteilung: der Gesetzgeber beschließt und die Beitragszahler zahlen — ich meine, der sollten wir auch einen Riegel vorschieben. Wer eine öffentliche Aufgabe der Sozialversicherung aus Zweckmäßigkeitsgründen überträgt, der muß das Geld mitliefern; und wenn er das Geld nicht hat, muß er's seinlassen. Das ist sozusagen ein Beweiszwang des Gesetzgebers gegenüber der Sozialversicherung.

Harmonisierung

Ich will hinzufügen, obwohl auch das sicherlich noch eine heiße Diskussion gibt: Ich glaube, es gibt keine Neuordnung der Rentenversicherung, ohne daß das Thema „öffentlicher Dienst“ auch aufgerufen wird. Ich bin nicht für den großen Eintopf. Der Beamtenstatus soll unverändert bleiben. Ich halte es nur für völlig unmöglich, daß wir einer Rentnerin mit 700 Mark Opfer zumuten — und im öffentlichen Dienst bleibt das große Tabu! Das ist nicht zu machen. Eine Sparpolitik muß plausibel sein, ohne daß ich deshalb Nivellierung oder Eintopf herstellen wollte.